

Robinson Spielplatz Neckarweihingen e.V. Satzung

Neu formuliert und angenommen von der Mitgliederversammlung am 17. März 1984

1. Ziel, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1 Der Robinson Spielplatz Neckarweihingen e.V. wurde am 8. April 1975 gegründet mit dem Ziel, einen pädagogisch betreuten Aktivspielplatz im Ludwigsburger Stadtteil Neckarweihingen zu schaffen und zu betreiben. Der Verein will damit Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit geben, auf kindgemäßen, die Phantasie und Erlebnisfreude anregendem Platz zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur und zu Tieren zu pflegen.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
- 1.4 Eine parteipolitische Betätigung ist innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
- 1.5 Der Verein ist unter der Nummer 817 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg am 14. April 1976 eingetragen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- 2.2. Stimmberechtigte Mitglieder sind neben den natürlichen und juristischen Personen solche Jugendliche, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung das Stimmrecht erhalten.

3. Mitgliederversammlung, Vorstand

3.1 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

3.2 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es darf nur über Punkte abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

3.3 Die Versammlung wählt und entlastet jährlich den Vorstand: einen 1. und einen 2. Vorsitzenden, einen Rechnungsführer, einen Schriftführer und bis zu drei Beisitzer. Die Entlastung kann nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten erfolgen.

3.4 Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

3.5 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer und die Beisitzer. Je 2 Vorsitzende vertreten gemeinsam, davon soll eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

3.6 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig im jährlichen Abstand ein, außerdem bei besonderen Ereignissen oder auf Antrag von 1/10 mindestens jedoch fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Einberufung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern, zusammen mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzusenden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind min. 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, der sie unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden hat.

3.7 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Beiträge

4.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich im Voraus gezahlt werden soll. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Beitritt erfolgt: Sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

4.3 Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

4.4 Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Rechnungsführer. Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand, er legt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab. Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.

5. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigsburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Satzung.